



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

RTR – Telekom und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilferstrasse 77-79
A-1060 Wien
per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 28.01.2019

Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs der ZIS-V 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH und der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H.,

kurz „TMA“

zur Konsultation des Entwurfs der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-V 2019) wie folgt Stellung:

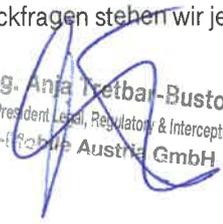
Die Zusammenführung der ZIS-EinmeldeV und der ZIS-AbfrageV in ein Regelwerk ist zu begrüßen und erleichtert den Umgang in der Praxis. Ein Grundtenor der Novelle der ZIS-V 2019 stellt die Ausweitung der Verpflichtungen zur Einmeldung und die Erhöhung der Granularität der geforderten Daten dar. Gleichzeitig wird der Kreis jener Personen und Institutionen die Zugriff auf die eingemeldeten Daten haben teilweise beträchtlich erweitert. Aus Sicht der TMA ist diese Entwicklung kritisch zu sehen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Es wird zukünftig auch stärker in der Verantwortung der RTR liegen sicherzustellen, dass die abgefragten Daten in der Praxis tatsächlich nur für die in der ZIS-VO 2019 und dem TKG 2003 normierten Zwecken verwendet werden und jeglicher Missbrauch verhindert und sanktioniert wird.

Ein Aspekt in der Ausweitung der Einmeldeverpflichtung stellt die Anforderung an Netzbereitsteller dar, zukünftig auch Bauvorhaben einzumelden, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung vorgesehen ist. Dies verursacht für TMA erhebliche Aufwände, da interne Prozesse angepasst und Ressourcen für die Erfassung und Einmeldung verwendet werden müssen. Der vorgesehene Modus einer quartalsmäßigen Einmeldung erleichtert die Erfüllung der Verpflichtung geringfügig, jedoch sollte aus Sicht der TMA beim Vollzug größte Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelegt werden. Die Aufwände der Einmeldeverpflichtenden müssen in einer zu rechtfertigenden Relation zu den erwartenden Kostensenkungen beim Infrastrukturausbau stehen.

Die in § 15 ZIS-V 2019 normierte Liste aller Bauvorhaben und Aktualisierungen neuer Netzelemente je Gemeinde ist sehr umfassend und versetzt den Leser in die Lage zumindest überblicksmäßig den Umfang etwaiger Netzausbaupläne abschätzen zu können. Die Aufbereitung, der in die ZIS eingemeldeten Mindestinformation in Listenform, ist aus Sicht der TMA als streng vertraulich einzustufen und sollte dementsprechend behandelt werden. Daher sollte der Personenkreis, der auf diese Liste zugreifen kann, möglichst klein gehalten werden, noch dazu wo keine gesonderten Voraussetzungen für die Einsichtnahme gefordert sind.

Der Personenkreis, welcher auf die § 15 Liste zugreifen darf, sollte genauso eng definiert werden, wie dies in § 13a Abs 5a TKG 2003 getan wurde. Demnach sollten nur Netzbereitsteller, welche gemäß § 13a Abs 3 bis 5 TKG 2003 zur Einmeldung von Daten in die ZIS verpflichtet sind, Zugriff auf die Liste haben. Eine darüber hinausgehende Ausweitung der Anzahl an Zugriffsberechtigten ist strikt abzulehnen. In § 15 Abs 2 ZIS-V 2019 wird jedoch nicht nur auf Einmeldeverpflichtete gemäß § 1 ZIS-V 2019 verwiesen, sondern auch auf Abfrageberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 ZIS-V 2019 sowie Bevollmächtigte gemäß § 16 Abs. 1 ZIS-V 2019. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Kreis der Zugriffsberechtigten derart ausgedehnt wird. Bevollmächtigte gemäß § 16 Abs 1 ZIS-V 2019 sind keine Netzbereitsteller iSd § 13a Abs 3 bis 5 TKG 2003 und sollten daher auch keinen Zugriff auf die § 15 Liste haben. Eine Ausweitung des Zugriffs auf Personen oder Institutionen, welche nicht einmeldeverpflichtet gemäß ZIS-V 2019 sind, ist aus Sicht der TMA überschießend und nicht verhältnismäßig. TMA regt daher an die Verfügbarkeit der § 15 Liste strikt auf die Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 ZIS-V 2019 einzuschränken und dementsprechend den Passus „*Abfrageberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Bevollmächtigte gemäß § 16 Abs. 1,*“ in § 15 Abs 2 ZIS-V 2019 ersatzlos zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.


Mag. Anja Treibbar-Bustorf
Vice President Legal, Regulatory & Interception
T-Mobile Austria GmbH

T-Mobile Austria GmbH